

**Kleine Mitteilungen.**

Zollbehandlung von aus Turin zurückkehrenden deutschen Ausstellungsgütern. — Dem „Centralblatt für das Deutsche Reich“, Herausgegeben im Reichsamt des Innern, vom 24. Oktober 1902 entnehmen wir folgende Bekanntmachung:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1902 über die Zollbehandlung der von der diesjährigen ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin zurückgelangenden Güter Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zu der in diesem Jahre zu Turin stattfindenden ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul in Turin unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche Konsul erteilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abgegeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Konsul zu lieferndenzetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Kolli kann jedoch unterbleiben, wenn letztere in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese italienischerseits mit Plomben zollamtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweise für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebethüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsklarant nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

Berlin, den 22. Oktober 1902. Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: (gez.) v. Fischer.

**Beschlagnahme.** — Die im Verlage von J. Eisenstein & Co. in Wien erschienene Druckschrift „Majestätsbeleidigungen, Randglossen zu der von Sr. Majestät Kaiser Wilhelm am 4. September 1902 im Ständehause zu Posen gehaltenen Ansprache“ ist wegen ihres nach §§ 185—187 St.-G.-B. strafbaren Inhalts durch Beschluß des Amtsgerichts Posen beschlagnahmt worden.

**Gerichtsverhandlung.** — Der Brossischen Zeitung wird aus Braunschweig folgendes gemeldet: Der neunzehnjährige „Schriftsteller“ Karl Hartmann aus Braunschweig hatte sich am 22. Oktober d. J. vor der Ersten Strafkammer zu Braunschweig wegen Untreue zu verantworten. Hartmann wurde zur Last gelegt, daß er sich von einer Gießener und einer Leipziger Verlagsfirma Bücher zum Verkauf in Kommission habe schicken lassen, die Bücher dann aber auf eigne Rechnung verkauft und den Erlös an die betreffenden Firmen nicht abgeliefert habe. Er war ursprünglich noch einer ganzen Reihe anderer Fälle angeklagt, in denen er sich Bücher als „Rezensionsexemplare“ hatte schicken lassen; doch hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung dieser Fälle eingestellt. Da in den jetzt noch in Frage kommenden Bestellzetteln von einem Verkauf in Kommission nicht ausdrücklich die Rede ist,

der Angeklagte auch behauptet, die Bücher fest gekauft zu haben, so mußte die Verhandlung ausgesetzt werden, um die Inhaber der betreffenden Firmen persönlich zu laden. Der Verteidiger beantragte darauf, den Angeklagten aus der Untersuchungshaft, die bereits seit dem 1. Juli dauert, zu entlassen, da ihn im schlimmsten Fall kaum eine Strafe treffen würde, die die jetzige Dauer der Untersuchungshaft übersteigen würde. Der Staatsanwalt widersprach dem Antrag, doch gab der Gerichtshof ihm statt und verfügte die Haftentlassung.

**Bücheranzeigen in Tagesblättern in Form von Titelangaben mit kurzen Berichten.** — Einer uns zugekommenen Aufforderung entsprechend, stellen wir im nachfolgenden Verzeichnis diejenigen Tagesblätter zusammen, die seiner Zeit ihre Bereitschaft erklärt haben, nach dem Vorschlage des Herrn Emil Strauß, Bonn (vgl. Börsenblatt Nr. 265 v. 14. November 1900), eine besondere Abteilung (etwa unter der Ueberschrift „Aus dem Buchhandel“ oder ähnlich) einzurichten, in der sie an hervortretender Stelle und zu ermäßigtem Preise in katalogartiger Saganordnung Büchertitel mit angeschlossenen kurzen Berichten der anzeigenden Buchhändler einander folgen lassen:  
Beilage zur Allgemeinen Zeitung, München.  
Saale-Zeitung } Verlag von Otto Hendel, Halle a/S.  
Halle'scher Centralanzeiger }  
Gießener Anzeiger, Generalanzeiger und Amtsblatt für den Kreis Gießen, Oberhessen.  
Rölnische Zeitung.  
Rölnische Volkszeitung (Litterarische Beilage [am Mittwoch] und die Sonntagsnummer).  
Schlesische Zeitung, Breslau.  
Nachener Allgemeine Zeitung.  
Bonner Zeitung.  
Tägliche Rundschau (Berlin) (hat besondere Abteilung für Bücheranzeigen unter der Ueberschrift „Litterarische Mitteilungen“).  
Kladderadatsch (Berlin) (besondere Abteilung unter der Ueberschrift „Aus dem Buchhandel“).  
Deutsche Warte (Berlin), Abteilung „Litterarische Anzeigen“.

**Post. Rechnungen in Drucksachensendungen.** — Die Beilegung von Rechnungen in Büchersendungen, die als „Drucksache“ mit der Post versandt werden, ist bekanntlich gestattet, aber nur dann, wenn sich die Rechnung auf die in der Sendung selbst enthaltenen Bücher u. bezieht. Die Beförderung von Rechnungen dagegen, die sich auf Zeitungsanzeigen beziehen und einem Beilageexemplar der betreffenden Zeitung beigelegt sind, ist gegen die Drucksachentaxe nicht zulässig.

**Post. Rußland.** — Wie wir dem Leipziger Tageblatt entnehmen, wird laut Verfügung des russischen Ministers des Innern vom 4. Oktober d. J. mit dem 1. Januar 1903 eine ermäßigte Taxe der Versicherungsgebühr für ins Innere des russischen Reichs mit der Post beförderte Geld- und Wertbriefe und Paketsendungen eingeführt, nämlich a) von der Summe oder dem Werte bis 600 Rubel je  $\frac{1}{4}$  Kopfen per Rubel; b) von der Summe oder dem Werte über 600 bis 1600 Rubel je  $\frac{1}{8}$  Kopfen per Rubel unter Zuzahlung von 75 Kopfen für die ganze Sendung; c) von der Summe oder dem Werte über 1600 Rubel je  $\frac{1}{10}$  Kopfen per Rubel und Zuzahlung von 1,75 Rubel für die ganze Sendung. — Gleichzeitig hiermit wird von demselben Termin (1. Januar 1903) ab der äußerste Betrag jeder durch Post oder Telegraph zu transferierenden Summe bis zu 200 Rubel erhöht, wobei die Postgebühr für den Geldtransfer in nachstehender Höhe festgestellt wird: bis 25 Rubel 15 Kopfen, über 25 bis 100 Rubel 25 Kopfen, über 100 bis 125 Rubel 40 Kopfen, über 125 bis 200 Rubel 50 Kopfen. Die Annahme von mehr als fünf Transfers von einem Absender an einen Adressaten an einem und demselben Empfangstage, d. h. auf eine 1000 Rubel übersteigende Summe, ist nicht zulässig. Bei einer Geldtransferierung per Telegraph laut mehreren derartigen Transfers in der Gesamtsumme von nicht mehr als 1000 Rubel wird die Telegraphengebühr für ein gewöhnliches Telegramm von 25 Worten erhoben.

**Kunstgewerbe-Museum in Berlin.** — Zum ersten Male wird in Berlin ein königliches Museum auch des Abends den Kunstfreunden und Belehrung Suchenden offen gehalten werden. Vom November ab wird im Kunstgewerbe-Museum der Oberlichtsaal wochentäglich (außer Montags) von 7 $\frac{1}{2}$  bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr abends elektrisch erleuchtet sein. Es sollen dort die Schätze des Museums in wechselnden Sonderausstellungen vorgeführt werden. Diese Neuerung ist im Interesse vieler, die tagsüber keine Zeit zum Museumsbesuch finden, zu begrüßen. Sie wird ohne Zweifel dazu beitragen, die segensvolle Wirksamkeit des Berliner Kunstgewerbe-Museums zu erhöhen.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

